

# **Betriebssatzung**

## **„Eigenbetrieb der Stadt Putbus“**

**berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2003, 2. Änderungssatzung vom 23.12.2005, 3. Änderungssatzung vom 16.01.2008**

Aufgrund der §§ 5 Abs.1 und 68 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V Nr.14, S. 360) sowie § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe in Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V –EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V, S. 808) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus am 24. April 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der „Eigenbetrieb der Stadt Putbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb der Stadt Putbus“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 255.645,94 EUR . Es wird durch Sacheinlage der Mietwohngrundstücke der Stadt Putbus erbracht. Der das Stammkapital übersteigende Wert der Sacheinlage ist als Rücklage einzustellen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der „Eigenbetrieb der Stadt Putbus“ umfaßt folgende Bereiche:
  - a) Wohnungswirtschaft
  - b) Hafen
  - c) Tourismus
- (2) Der Eigenbetrieb im Bereich Wohnungswirtschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Er kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Vorrangig ist, eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicher zu stellen, die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen sowie städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Der Eigenbetrieb führt im Bereich Wohnungswirtschaft das zentrale Gebäudemanagement für alle im städtischen Eigentum stehenden Gebäude; hierzu zählen auch die öffentlich genutzten städtischen Gebäude.
- (3) Dem Eigenbetrieb im Bereich Hafen obliegt die Verwaltung und Betreuung des kommunalen Hafens Lauterbach der Stadt Putbus. Der Eigenbetrieb trägt dazu bei, daß sich der maritime Tourismus und der Warenumschat im Hafen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor in der Stadt entwickelt. Er kann Investitionen, die der infrastrukturellen Ausgestaltung des Hafens dienen, durchführen und trägt Sorge für eine attraktive Gestaltung des Hafens für die Bürger, Besucher und Nutzer.
- (4) Dem Eigenbetrieb im Bereich Tourismus obliegt die touristische Betreuung der Gäste, Urlauber und Einwohner der Stadt Putbus sowie die Durchführung und Förderung kur- und tourismusrelevanter Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:
  - a) die Festsetzung und Einziehung der Kurabgabe, wobei die Verwendung ausschließlich für kur- und tourismusrelevante Aufgaben und Maßnahmen zu erfolgen hat

- b) die Herstellung und der Vertrieb des Gastgeberverzeichnisses
- c) die Durchführung kultureller Veranstaltungen
- d) die Präsentation der Stadt Putbus z.B. In Printmedien oder im Internet
- e) Messebeteiligungen und Messepräsentationen
- f) Durchführung von Stadt- und Parkführungen
- g) Betrieb der Orangerie Putbus mit den Bereichen „Putbus-Information“, „Ausstellung“ und den Lesesaal „die kleine Bibliothek“.

### **§ 3 Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Putbus sind:

- a) der Betriebsausschuß
- b) die Stadtvertretung
- c) der Bürgermeister

### **§ 4 Betriebsleitung, Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Dem Bürgermeister werden alle Aufgaben übertragen, die nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern der Betriebsleitung obliegen.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese Entscheidungen nicht durch die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung anderen Stellen vorbehalten ist. Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung. Es gehören insbesondere dazu:
  1. die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Putbus einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, sowie die Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen;
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Abschluß von Verträgen mit Mietern und Auftraggebern;
  4. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt;
  5. dienstrechtliche Maßnahmen, z.B. Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (3) Der Bürgermeister bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Putbus die Beschlüsse der Stadtvertretung und des Betriebsausschusses vor. Sie hat im Betriebsausschuß und in der Stadtvertretung das Recht zum Vortrag.
- (4) Der Bürgermeister hat der Stadtvertretung rechtzeitig den Entwurf eines Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen gemäß § 4 Abs. 3 EigVO der Schriftform. Sie sind ab einer Wertgrenze von 5.000,- € vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt Putbus in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Bürgermeister unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister in den „Putbusser Nachrichten“ öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 6 Zuständigkeit des Betriebsausschuß**

- (1) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuß gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung, der Stadtvertretung und der Ausschüsse der Stadt Putbus.
- (3) Der Betriebsausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Betriebsangelegenheiten, die Stadtvertretung oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über:
  1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.564,94 EUR übersteigen,
  2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.112,92 EUR übersteigen,
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gesamtwert im Einzelfall den Betrag von 5.112,92 EUR überschreitet,
  4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.112,92 EUR überschreiten,
  5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.564,94 EUR übersteigt,
  6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.112,92 EUR übersteigt,
  7. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 2.556,46 EUR im Einzelfall beträgt,
  8. Personalangelegenheiten i. S. von § 7 Nr. 10, soweit nicht die Stadtvertretung (Angestellte ab BAT II) oder der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung zuständig ist,
  9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung bis zu einer Höhe von 2.556,46 €.
- (4) Der Betriebsausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, die Stadtvertretung oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über:

- a) die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 der Kommunalverfassung in sinngemäßer Anwendung für die Belange des Eigenbetriebes bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.0000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR der Leistungsrate;
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes; bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR je Ausgabenfall
- c) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sowie die Entscheidung über die Genehmigung von Vorwegbeleihungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR.
- d) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe IVa BAT-O entscheidet der Betriebsausschuss über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt,
- f) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt,
- g) die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall beträgt,
- h) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.

## **§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder
3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung,
7. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gesamtwert im Einzelfall den Betrag von 25.564,94 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,

10. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Betriebsausschuß ( Beamte von Besoldungsgruppe A 10 bis einschließlich A 12, Angestellte von Vergütungsgruppe V b bis einschließlich BAT III) oder der Bürgermeister zuständig ist,
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
12. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO)
13. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde ( gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 EigVO)

## **§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt. Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Betriebsleiter übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister erläßt an Stelle der Stadtvertretung oder des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat die Stadtvertretung oder den Betriebsausschuß in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen und gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V die erforderliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Geschäftsverteilung regelt der Bürgermeister. Besteht ein Betriebsausschuss, erfolgt die Geschäftsverteilung nach Satz 1 mit seinem Benehmen. Im übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 und bei Arbeitern entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

## **§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Der Bürgermeister kann Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und als Entwurf rechtzeitig dem Betriebsausschuß sowie dem Kämmerer der Stadtverwaltung zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

**§ 11**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Putbus..

**§ 12**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-satzung „Eigenbetrieb der Stadt Putbus“ vom 01.04.1999 außer Kraft.

Putbus, den 2. Mai 2001

Reese  
Bürgermeister